

sehen Karten im Maßstab 1 :25 000, in denen die Kreis- und Bezirksgrenzen sowie die genehmigten Schutzgebiete besonders kenntlich gemacht sind.

Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes:

§ 4

(1) Für Bauvorhaben in bergbaulichen Schutzgebieten — auch für die der zentralen Planträger — ist die Zustimmung der Bergbehörde über das Kreisbauamt einzuholen. Erstreckt sich ein Bauvorhaben auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Bergbehörden, so bestimmt die Oberste Bergbehörde, welche Bergbehörde zuständig ist.

(2) Bei standortgenehmigungspflichtigen Bauvorhaben sind die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Die Erteilung einer Standortgenehmigung für Bauvorhaben in Bergbauschutzgebieten bewirkt keine Änderung der Grenzen des Bergbauschutzgebietes. Sollen zur Sicherung von Bauvorhaben die Grenzen von Schutzgebieten geändert werden, so ist wie bei Anträgen auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten zu verfahren; antragsberechtigt sind in diesem Falle auch die Bauauftraggeber und deren übergeordnete Organe.

(4) Die Auftraggeber für Bauvorhaben in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt worden sind, haben bereits vor Beginn der Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt anzuzeigen. Die zuständige Bergbehörde entscheidet, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmung des Gesetzes fällt.

§ 5

(1) Werden nach der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete bauliche Anlagen in einem Bergbauschutzgebiet errichtet, so sind diese zugunsten des bergbautreibenden Betriebes vor der bergbaulichen Inanspruchnahme des Grundstücks zeitgerecht und entschädigungslos zu räumen. Treten an diesen baulichen Anlagen Schäden auf, die durch den Betrieb des Bergbaues verursacht sind (Bergschäden), so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Ersatz der Bergschäden. Dies gilt auch, wenn die Bergbehörde oder die Oberste Bergbehörde dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann auf Antrag, insbesondere für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, eine Vergütung gewährt werden, wenn eine Zustimmung der Bergbehörde zu dem Vorhaben Vorliegen hat.³

(3) Für Bergschäden in baulichen Anlagen, die nicht in einem Bergbauschutzgebiet, aber in einem Gebiet erteilt wurden oder errichtet werden, in dem früher Bergbau umgegangen ist oder zur Zeit umgeht oder mit dem künftigen Abbau nutzbarer Lagerstätten gerechnet werden kann, wird kein Ersatz geleistet, wenn dem Bauauftraggeber bei Errichtung der baulichen Anlage die durch den Bergbau drohende Gefahr bekannt war oder bekannt sein mußte. Vor der Errichtung baulicher **Anlagen in** den genannten Gebieten und **in** Gebieten,

in denen die bergbaulichen Verhältnisse ungeklärt sind, ist die Bergbehörde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen* gutachtlich zu hören.

(4) Rechtsträger von Volkseigentum haften nicht für Bergschäden, die auf den vor der Überführung in Volkseigentum betriebenen Bergbau zurückzuführen sind.

§ 6

(1) Ist der Bergbehörde nicht bekannt, ob, in welcher Weise oder zu welchem Zeitpunkt das Grundstück, auf dem das Bauvorhaben errichtet werden soll, für bergbauliche Zwecke voraussichtlich in Anspruch genommen wird, so hat sie bei dem Bergbaubetrieb oder dem für die Planung zuständigen übergeordneten Organ hierüber eine Auskunft einzuholen. Der Bergbaubetrieb bzw. das für die Planung zuständige Organ erteilt diese Auskunft innerhalb eines Monats. Bei Bauvorhaben von großer Volks- und wirtschaftlicher Bedeutung sind vor der Zustimmung zu einem Bauvorhaben die zuständige Fadiabteilung des Volkswirtschaftsrates, die Staatliche Geologische Kommission sowie die Abteilung Territoriale Planung und Koordinierung der Staatlichen Plankommission zu hören. Die genannten Organe geben ihre Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen ab.

(2) Stimmt die Bergbehörde dem Bauvorhaben zu, so hat sie in ihrer Entscheidung den wesentlichen Inhalt der nach Abs. 1 eingeholten Auskünfte, insbesondere den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Grundstücks, anzugeben.

(3) Wird das Grundstück zu dem nach Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt oder später für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf besondere Vergütung der auf ihm errichteten baulichen Anlage. Zur Vermeidung besonderer Härten kann auf Antrag eine Vergütung gewährt werden.

(4) Wird das Grundstück vor dem nach Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt in Anspruch genommen oder hat weder der Bergbaubetrieb noch das für die Planung zuständige übergeordnete Organ einen Zeitpunkt für die voraussichtliche Inanspruchnahme angegeben, so ist, soweit die bauliche Anlage von der Inanspruchnahme mit betroffen wird, gemäß § 3 der Verordnung vom

6. Dezember 1951 über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke (GBl. S. 1134) eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Höhe der Vergütung ist der Nutzungsertrag zugrunde zu legen, der dem Nutzungsberechtigten durch die Inanspruchnahme des Grundstücks entgeht. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 402) zu beachten.

§ 7

Stimmt die Bergbehörde dem beabsichtigten Bauvorhaben zu, so soll sie in ihrer Entscheidung auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 3 Satz 1 hin weisen.

*Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386), § 3 Abs. 2 Buchst. b; Deutsche Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes), § 22 Ziff. 5 und Anlage 3 Abschnitt V